

Einlieferungsbedingungen in der Fassung vom 01.01.2023

1. Die eingelieferten Objekte sind anvertrautes Gut und bleiben bis zum Zuschlag Eigentum des Einlieferers. Sie werden ohne Kosten für den Einlieferer mit größter Sorgfalt in den Räumlichkeiten des Auktionshauses aufbewahrt und auf Kosten des Einlieferers ab Übernahme gegen Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser und Sturm in Höhe des Schätzwertes abzüglich der vereinbarten Provision versichert. Ist nach Vereinbarung mit dem Einlieferer eine Aufbewahrung beim Spediteur oder einem sonstigen Dritten erforderlich, werden dem Einlieferer diese Kosten in Rechnung gestellt. Der Schätzwert bzw. der vorläufige Versicherungswert bei Übernahme gilt als Entschädigungshöchstgrenze.
2. Der Einlieferer versichert, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer der zur Versteigerung kommenden Gegenstände oder berechtigt ist, im eigenen Namen für den bzw. die verfügungsberechtigten Eigentümer zu handeln. Er erklärt, jederzeit auf Verlangen des Auktionshauses die zum Nachweis des rechtmäßigen Besitzes erforderlichen Unterlagen, sei es durch Vorlage von Erwerbsurkunden, oder durch andere geeignete Dokumente, erbringen zu können. Sollten sich vor der Auktion konkrete Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Einlieferer ergeben und dieser nicht in der Lage sein, die Zweifel rechtzeitig vor der Auktion auszuräumen, ist der Versteigerer berechtigt, den Versteigerungsvertrag aus wichtigen Grund fristlos zu kündigen. Die bis dahin entstandenen Kosten sind vom Einlieferer zu tragen. Schadensersatzansprüche des Einlieferers aus der fristlosen Kündigung sind ausgeschlossen.
3. Die Darstellung und Beschreibung der eingelieferten Gegenstände im Versteigerungskatalog bzw. im Internet durch das Auktionshaus erfolgt mit größter Sorgfalt nach Maßgabe der vom Einlieferer zur Verfügung gestellten Informationen. Das Auktionshaus haftet hinsichtlich der Darstellung der eingelieferten Gegenstände in Text und Bild nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Einlieferer übernimmt für alle Angaben, die sich auf Echtheit, Ursprung, Alter, Größe und andere zugesicherten Eigenschaften der von ihm eingelieferten Objekte beziehen die alleinige Haftung und Gewährleistung gegenüber dem Ersteigerer (Käufer). Sollte sich nach der Einlieferung herausstellen, dass Angaben des Einlieferers nicht den Tatsachen entsprechen sowie Fälschungen oder andere Manipulationen festgestellt werden, ist das

Auktionshaus zur außerordentlichen Kündigung des Einlieferungs- und Versteigerungsvertrages berechtigt.

4. Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände werden durch das Auktionshaus Kloss geschätzt. Der Schätzwert wird im Katalog angegeben. Dem Einlieferer ist bekannt, dass die Schätzung von Kunstgegenständen und antiken Objekten mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Das Auktionshaus kann deshalb für die Richtigkeit der vorgenommenen Schätzung keine Gewähr übernehmen, es sei denn, dass dem Auktionshaus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Einlieferer und Auktionshaus können schriftlich vereinbaren, dass die eingelieferten Gegenstände durch Dritte auf Echtheit und Erhaltungszustand geprüft werden; dazu können vom Auktionshaus Prüfgutachten durch Sachverständige in Auftrag gegeben werden. Der Einlieferer erklärt sich durch die Vereinbarung damit einverstanden, dass der Prüfer die nach den Richtlinien des jeweiligen Verbandes anerkannten, notwendigen Maßnahmen für die Prüfung ergreift. Kosten und alle damit verbundenen Auslagen fallen dem Einlieferer zur Last.
6. Versteigerung und freihändiger Verkauf erfolgen durch das Auktionshaus als Agent im Namen und auf Rechnung des Einlieferers. Der Versteigerer ist ermächtigt, die Versteigerung gemäß den Versteigerungsbedingungen des Auktionshauses Kloss in der Fassung vom 01.01.2023 durchzuführen.
7. Der Einlieferer hat das Recht, im Einlieferungsvertrag Mindestzuschlagpreise (Limite) vorzugeben. Der Limitpreis gilt als Richtlinie für den Zuschlag bzw. den freihändigen Verkauf. Falls vom Einlieferer keine Limite festgesetzt sind, kann der Ausruf zum halben Schätzwert erfolgen. Der Vorschlag in der Versteigerung erfolgt bestmöglich. Der Versteigerer ist berechtigt, auch auf ein Gebot unter dem Limit den Zuschlag zu erteilen. Erfolgt der Zuschlag mehr als 10 % unter dem Limitpreis, erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt; der Versteigerer braucht diese Differenz nicht zu erstatten. Der Bieter bleibt in diesem Fall vier Wochen an sein Gebot gebunden. Hat der Einlieferer keinen

Limitpreis festgesetzt, so erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Bindung an den vom Auktionshaus genannten Schätzpreis besteht nicht. Gold und Silbersachen dürfen unter ihrem Gold- und Silberwert zugeschlagen werden. Die Einlieferung von Orientteppichen, Brücken und anderen Textilien kann nur in chemisch gereinigtem Zustand vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Einlieferer.

8. Der Versteigerer übernimmt den Einzug des Versteigerungserlöses, die Übertragung des Eigentums an den versteigerten Gegenständen sowie die Wahrnehmung aller hiermit zusammenhängenden Rechte und Handlungen. Der Einlieferer tritt seine Ansprüche gegenüber dem Käufer an den Versteigerer zu diesem Zwecke ab. Die Versteigerungsabrechnung erfolgt 8 - 10 Wochen nach der Versteigerung vorbehaltlich erfolgter Zahlung und Übernahme der versteigerten Gegenstände durch den Versteigerer. Die Höhe der Provision für den Versteigerer ist im Einlieferungs- und Versteigerungsvertrag zu vereinbaren. Zusätzlich zur Provision sind für die Katalog- und Fotokosten sowie Werbemaßnahmen pro eingelieferten Posten je nach Größe zwischen EUR 10,00 und EUR 100,00 zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu zahlen. Auf Wunsch können auch einzelne Fotos per E-Mail versandt werden. Die Kosten hierfür betragen EUR 3,00 pro Foto. Die Fotos werden erst nach Zahlungseingang versendet. Der pauschale Aufwendersatz wird auch dann berechnet, wenn der Einlieferer den Versteigerungsvertrag vor Durchführung der Auktion zurücknimmt. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von zwei Wochen Nach Abrechnungseingang beim Einlieferer schriftlich geltend zu machen. Soweit die vorstehenden Einlieferungsbedingungen keine besonderen Vorschriften enthalten, ist die Haftung des Versteigerers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und der Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.
9. Wird der eingelieferte Gegenstand in der Auktion nicht versteigert und ist er nach drei Wochen trotz der Benachrichtigung des Auktionshauses vom Einlieferer nicht abgeholt worden, ist der Versteigerer berechtigt, den Gegenstand in einer der nächsten Auktionen zum halben Schätzpreis zu versteigern. Sollte der Gegenstand in Auktionen innerhalb von 12 Monaten nach Einlieferung nicht versteigert worden sein, ist der Versteigerer zur freihändigen Verkauf nach seinem Ermessen oder der Überlassung des Gegenstandes für karitative Zwecke berechtigt.
10. Soweit die vorstehenden Vertragsbedingungen keine besonderen Vorschriften enthalten, ist die Haftung des Versteigerers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch für Erfüllungsgehilfen und Vertreter, beschränkt. Für fahrlässiges Verhalten des Versteigerers, seiner Erfüllungsgehilfen und Vertreter haftet der Versteigerer nur, soweit eine Kardinalpflicht verletzt und der Schaden vorhersehbar gewesen ist.
11. Für den Einlieferungs- und Versteigerungsvertrag gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch Scheck- und Wechselklagen, ist Berlin.